Die rechtliche und politische Stellung des berner Bauern im Wandel der Zeiten

Autor(en): **Feller, Richard**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Berner Zeitschrift für Geschichte und Heimatkunde**

Band (Jahr): **37 (1975)**

PDF erstellt am: **23.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-245854

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

DIE RECHTLICHE UND POLITISCHE STELLUNG DES BERNER BAUERN IM WANDEL DER ZEITEN[1]

Von Richard Feller

Unsere Betrachtung setzt um 1200 ein, da der Schleier über unserem Land sich sachte lüftet, weil das Urkundenwesen zu fließen beginnt und einiges Licht verbreitet. Freilich ist gerade unsere Gegend spärlich bedacht, so daß Nachrichten aus anderen Gebieten dienen müssen, da das Bauerntum durch die Schweiz hin ungefähr gleich war.

Durch das Halbdunkel können wir um 1200 einige Zustände im Aaregebiet unterscheiden. Dieses gehörte zum deutschen Reich; aber wichtiger als das schwache Reich war das Lehenswesen, das die Ordnung des Mittelalters bestimmte. Das nutzbare Land war in weltliche und geistliche Grundherrschaften aufgeteilt. Die Klöster besaßen den meisten und besten Boden. Die Landleute waren zum größten Teil unfrei, leibeigen, und diese Unfreiheit bildete die Voraussetzung zur damaligen Flurbestellung. Der Grundherr nahm gewöhnlich nur das nächste Gebiet um seinen Sitz in Eigenbetrieb. Das übrige Land teilte er in Hufen ein, die er seinen Leibeigenen als Erblehen übergab. Der Umfang der Hufe muß beträchtlich gewesen sein, läßt sich aber nicht mehr feststellen. Infolge der bessern Bewirtschaftung wurde die Hufe in Schuposen zerlegt, die ungefähr der Arbeitskraft einer Bauernfamilie angemessen waren. Unbekannt ist, wie groß eine Schupose war; es wird wohl kaum ein gemeingültiges Größenmaß für sie gegeben haben. Vom Erblehen schuldete der Unfreie dem Herrn einen Jahreszins an Geld und Früchten, der beispielsweise 8 Pfennige, 2 Mütt Dinkel, 1 Mütt Hafer, 6 alte, 2 junge Hühner und 20 Eier ausmachte; 12 Pfennige betrugen einen Schilling, 20 Schillinge ein Pfund. Das nannte man den ewigen, unablöslichen Lehenszins. Ewig bedeutete, daß er nicht erhöht werden durfte; unablöslich bedeutete, daß er nicht losgekauft werden durfte.

Dieser Rechtszustand begünstigte den Bauern. Die landwirtschaftlichen Verbesserungen des Mittelalters, so die eiserne Pflugschar, erlaubten zunehmend, von der extensiven zur intensiven Benützung des Bodens überzugehen. Der Ertrag des Hofes stieg, der Zins blieb gleich. Ein weiterer Vorteil für den unfreien Lehenmann war es, daß das Gut ein Erblehen war, das ihm der Herr nur in den drei Fällen nehmen konnte, wenn er drei Jahre den Zins nicht bezahlte, wenn er den Hof vernachlässigte oder wenn er Stücke davon ohne Wissen des Herrn verkaufte. Sonst ging das Gut in der Familie vom Vater auf den Sohn weiter. Damit wurde der Lehenmann Besitzer des Gutes; der Herr blieb Eigentümer, wie denn der Unterschied zwischen Besitz und Eigentum für das Mittelalter überhaupt wichtig war. Der Lehenmann konnte das Gut mobilisieren, verkaufen, sogar dem Herrn verkaufen. Das hatte den Sinn, daß der Herr die freie Verfügung über das Gut zurückerhielt und es zu höherem Zins ausgeben konnte. Der Ehrschatz sorgte dafür, daß das Eigentums-

[1] Referat, gehalten im September 1947, an einer Vortragstagung der Direktoren und Lehrer an bernischen landwirtschaftlichen Schulen, gedruckt in «Schweizerische Landwirtschaftliche Monatshefte», 26. Jahrgang, 1948, Seite 281 ff. Wir danken der Redaktion der «Monatshefte» für die freundlich erteilte Erlaubnis zum Abdruck.

recht des Herrn in Erinnerung blieb. Wenn das Lehen vom Vater auf den Sohn überging oder sonst Hand änderte, oder wenn das Eigentum vom Grundherrn auf dessen Sohn sich vererbte, zahlte der Lehenmann den Ehrschatz, der hier ein paar Maß Wein, dort ein Drittel oder das Ganze eines Jahreszinses betrug. Da es in der Natur der Sache lag, daß der Ehrschatz zuweilen mehrmals rasch hintereinander, manchmal erst nach langen Jahren fällig wurde, so schlichtete man die Ungleichheit so, daß er regelmäßig alle 15 Jahre entrichtet wurde. Er war ein Erkennungszins, der das Eigentum des Herrn festhielt.

Zu den grundherrlichen Schuldigkeiten des Lehenmannes kamen noch die leibherrlichen. Es gab um 1200 im Aaregebiet wenig freie Bauern, am ehesten noch im Oberland; ihr Gut hieß freies, lediges Eigen. Die meisten Landleute waren unfrei, leibeigen. Der Unfreie war ursprünglich völlig rechtlos; der Herr rechtete nicht mit ihm, so wenig als mit einem Stück Vieh. Er war nicht Untertan des deutschen Kaisers. Die Merkmale der Leibeigenschaft waren: der Schollenzwang, der Fall und die Ungenoßsame. Der Schollenzwang fesselte den Unfreien an den Boden; wurde er flüchtig, jagte ihm der Herr nach. Der Fall erlaubte dem Herrn, das beste Stück Vieh oder das beste Kleid eines verstorbenen Leibeigenen zu nehmen. Die Ungenoßsame war das Verbot für den Leibeigenen, die Unfreie eines andern Herrn ohne Erlaubnis des seinen zu heiraten. Diese Fessel schnitt am tiefsten ein; denn da die Unfreien eines Herrn nur unter sich heiraten durften, so wurden sie allmählich untereinander blutsverwandt, bis sie schließlich nach kirchlichem Recht keine Ehe mehr unter sich eingehen konnten. Da hatten die Herrschaften, namentlich geistliche, ein Einsehen, indem sie die Heirat ihrer Eigenleute erlaubten und darüber sogenannte Raubverträge abschlossen, die die Verteilung der Kinder aus gemischten Ehen regelten. Das bedeutete nicht, daß die Familie zerrissen wurde, sondern daß ihre Mitglieder verschiedenen Herren pflichtig wurden. Ferner schuldete der Unfreie dem Herrn Fronden, Tagwane oder Tagwen geheißen. Es gab Ertagwane und Handtagwane. Eren ist das alte Wort für pflügen; der Unfreie leistete die Ertagwane, indem er mit seinem Gespann für den Herrn pflügte. Die Aufzeichnungen erwähnen die Tagwane wenig und in geringer Zahl, und oft dienten sie dem Gemeinwerk an Wegen, Brücken und Schwellen.

Der Bauer hatte auch Schuldigkeiten gegenüber der Kirche; denn der Geistliche lebte vom Pfrundgut und den Zehnten der Kirchgenossen. Zum großen Zehnten gehörten Getreide und Wein, oft auch Heu, zum kleinen Zehnten Gemüse, Obst, Nüsse, Gespinstpflanzen, Jung- oder Blutzehnten. Der Jungzehnten wurde vom Vieh entrichtet. Aber gerade hier kommt es aus, daß Zehnten eine allgemeine, doch nicht immer zutreffende Bezeichnung war; man gab etwa das siebente Lamm, das achte Zicklein, das neunte Kalb, das elfte Fohlen, das geworfen wurde. Jede Kirche hatte einen Patronatsherrn, meist einen Adeligen oder ein Kloster. Er wählte den Priester, holte vom Bischof die Bestätigung und übergab dem Ernannten die Einkünfte. Da mit der bessern Bebauung der Zehnten reicher floß, nahm der Patronatsherr einen Teil für sich, womit der Zehnten verweltlicht wurde.

Nun die bäuerliche Gemeinschaft. Jedes Dorf bildete eine Betriebsgenossenschaft, weil der Acker nach der Ordnung der drei Zelgen oder drei Felder bestellt wurde. Versuchen wir, uns das Leben einer solchen Gemeinschaft zu vergegenwärtigen. Etwa in der Mitte der Flur standen die Häuser zum Dorf vereinigt, jedes Haus mit Garten und Scheune; diesen Dorfbezirk nannte man den Etter. Die Flur um das Dorf

war in drei Zelgen geteilt, und da es in einer Zelg nasse, schattige und sonnige, trockene Stücke gab, so wurde eine Zelg nach der Güte des Bodens in Gewanne zerlegt, die wieder in Breiten oder Gebreiten zerfielen, und jeder Bauer hatte eine Gebreite, so daß ihm in einer Zelg mehrere Äcker gehörten. Das bedeutete Streulage des Besitzes. Im weiteren Umkreis waren die Zelgen von der Allmend, die aus Wald und Weide bestand, umgeben.

Die Zelgenordnung regelte und teilte das bäuerliche Arbeitsjahr ein. Nun hat der Landmann wie jeder Mensch gesellige und eigenständige oder, wie man heute sagt, soziale und individuelle Triebe. Die Zelgenordnung entwickelte die sozialen, da sie eine Art von Gemeinbetrieb benötigte. Eine Zelg diente das eine Jahr für Winterfrucht, das andere für Sommerfrucht, das dritte lag sie leer, also Winterzelg, Sommerzelg und Brache. Das nächste Jahr trat Wechsel ein. Die Stallfütterung war auf die strengen Wintermonate beschränkt. Vom frühen Frühjahr bis zum späten Herbst wurde das Vieh auf die Allmend und die leeren Felder ausgetrieben, und darauf nahm die Zelgenordnung Bedacht. Auf einen bestimmten Tag mußte die Winterzelg im Herbst und die Sommerzelg im Frühjahr zur Schonung der Saaten umzäunt sein, während die Brache für das Vieh offen blieb. Ein Gemeindebeschluß setzte den Beginn der Ernte fest. Das war auch deshalb geboten, weil das dürftige Netz der Feldwege dazu nötigte, bei der Ernte über die Felder der Nachbarn zu fahren. Nach der Ernte wurden die Zäune niedergelegt und die Felder dem Vieh überlassen.

Jeder Hof hatte Anteil an der Allmend, Wald und Weide; das war die Rechtsame, die notwendige Ergänzung der bäuerlichen Wirtschaft. Die Allmend gehörte ursprünglich dem Grundherrn, der zuweilen eine kleine Abgabe vom Holzschlag erhob, ging aber allmählich in den Gemeindebesitz über. Der unberührte Hochwald auf den Höhen war Königsgut. Noch war der Mensch der Naturgewalten nicht Meister; noch brachen bei Wasserhöhe die Flüsse und Bäche aus und überzogen die Talsohle mit Geröll. Deshalb siedelten die Landleute auf Bodenschwellen und an den Lehnen des Tales; von hier aus nahmen sie den Kampf mit dem Wasser auf und rückten allmählich die Flur ins Tal hinaus.

Die Zelgenordnung galt nicht für das ganze Aaregebiet, weil sie eine gewisse Ausgeglichenheit des Bodens verlangte. Im Emmental galt bei dem strengen Wechsel von Höhen und Tälern der geschlossene Hof, alles Nutzland an einem Stück. Die Leistungsfähigkeit der emmentalischen Landwirtschaft ist gerade mit der Hofanlage begründet worden. Ebenso lassen sich die Zelgen im Guggisberg und in einzelnen Tälern des Oberlandes nicht nachweisen.

Die Ziele des Ackerbaues wurden dadurch bestimmt, daß man auf die Eigenversorgung angewiesen war und nicht mit der Einfuhr von Getreide rechnen konnte. Daher galt es, möglichst viel Frucht zu erzeugen, vornehmlich Dinkel, dann Roggen und Hafer, selten Weizen. Die Milchwirtschaft zählte wenig mit, weil der gute Boden dem Getreide gehörte und die Viehhaltung gering sein mußte. Nur die verlorenen Winkel, die feuchten Böden und die Schattenhalden dienten als Heuwiesen. Oder der Bauer machte auf der Allmend einen Einschlag, eine Beunde, er zäunte ein Stück ein; aber nach ein paar Jahren mußte er es nach Rütirecht ausschlagen, wieder zu Allmend gehen lassen, durfte aber ein neues Stück einschlagen. Man lobte diesen Wechsel, weil er erlaubte, viel unerschöpften Boden nutzbar zu machen. Die Milchlieferung in die Stadt war wohl gering, da der Städter ein halber Bauer war. Käse wurde nur im Sommer auf den Bergen bereitet. Bei dem kleinen

Viehstand und der kurzen Stallfütterung warf der Stall zu wenig Dünger für die ausgedehnte Ackerflur ab, weshalb man das Feld jedes dritte Jahr in der Brache ruhen ließ. Da man zum Dünger Sorge tragen mußte, findet sich in alten Dorfoffnungen die Bestimmung, daß Stroh und Mist nicht vom Hof verkauft werden sollten. Die Viehzucht hielt mehr auf Zugtiere und Metzgware als auf Milchkühe.

Die Hauptnahrung war das Brot. Trotzdem man soviel als möglich Getreide pflanzte, war das Brot knapp und teuer, so daß man auch in ordentlichen Jahren vier- oder fünfmal soviel für ein Pfund Brot arbeiten mußte als heute. Zum Brot kam das Mus täglich auf den Tisch. Da die Kartoffel unbekannt war, zog der Bauer Dauergemüse, das er überwintern konnte, Erbsen, Bohnen, Hirse, Linsen und Gerste. Da man aus diesen Früchten das tägliche Mus bereitete, hießen sie das Gemüse, welcher Name sich ursprünglich nicht auf das vergängliche Grünzeug, sondern auf jene dauerhaften Trockenfrüchte bezog. Sie wurden in den Gärten und auf der Beunde gepflanzt. Aber da die Beunde auch für Gespinste wie Hanf und Flachs und Ölfrüchte, wie Raps, benötigt wurde, so begann man gegen 1500, die Musfrüchte auf der Brache zu ziehen, vielleicht weil man entdeckte, daß solcher Fruchtwechsel den Acker nicht ermattete. Es bezeugt die harten Lebensverhältnisse, daß man des Tages bloß zwei Mahlzeiten hielt, das Morgenessen um 9 Uhr und das Abendessen um 5 Uhr, jedesmal unweigerlich Mus und Brot, ein Glück, wenn genug von diesem da war. Auch die Studenten der Theologieschule in Bern erhielten morgens ihren Mutsch und um 9 und 5 Uhr die große Kelle Mus aus dem Hafen in den Teller.

Eine alte Aufzeichnung deutet an, wohin der Ackerbau seinen Nachdruck verlegte. Der Zürcher Reformator Bullinger trug 1540 in sein Tagebuch folgendes ein: Das Jahr war sehr heiß: vom letzten Februar bis zum 18. September regnete es nur siebenmal und nie einen ganzen Tag oder eine ganze Nacht. Der Boden verbrannte und bekam Risse; Quellen und Bäche versiegten, und Wälder gingen in Flammen auf. Das Jahr war wunderbar fruchtbar; es gab viele Früchte an Korn, Wein und anderem, alles ausnehmend gut und dauerhaft. Heu und Emd gerieten nicht, und wenn Bullinger gleichwohl von einem guten Jahr spricht, so wurde eben dieser Ausfall reichlich durch den Getreideertrag aufgewogen. Wenn damals das Getreide die Dürre überstand, so geschah es deshalb, weil der Boden noch nicht drainiert war und das Grundwasser hoch stand.

Es gibt Schriften, die einen Einblick in das mittelalterliche Bauernwesen gewähren. Diejenige, die man zuerst erwartet, war unbekannt; es gab kein Grundbuch. Handänderungen wurden nur zum Teil verurkundet, gewöhnlich durch Abrede vor Zeugen rechtskräftig gemacht. Der schriftliche Eigentumstitel wurde durch ein anderes Rechtsmittel, die Gewere, ersetzt. Wenn einer sein Eigentum einige Jahre unangefochten besessen hatte, so gewann er die Gewere: er konnte nicht mehr darum angesprochen werden. Die Marchen zwischen den Grundstücken und den Gemeinden wurden durch Wasserläufe, Marchsteine und Grenzbäume, Lachbäume genannt, bezeichnet. Regelmäßig fanden Grenzbeschreitungen, Untergänge geheißen, statt, die den Verlauf der Marchen einprägten. Man durfte dem Gedächtnis manches anvertrauen, da es nicht durch viel Lesen und rasch wechselnde Eindrücke abgeflacht war. Das Grundbuch wurde im Kanton Bern 1803 angelegt. Der Jura erhielt um 1800 in der Franzosenzeit den Kataster, weil er die Grundsteuer bezahlen mußte. Im alten Kanton fingen um 1840 einige Gemeinden an, von sich aus den Kataster aufzunehmen, bis der Staat 1846 die direkte Steuer auf den Grundbesitz

einführte und damit veranlaßt wurde, die Vermessungen von Amts wegen durchzuführen.

Zwei Arten Schriften gaben über das mittelalterliche Dorf Aufschluß, das Weistum oder die Offnung und das Urbar. Die Offnung entstand im Einvernehmen zwischen den Grundherren und den Dorfbewohnern. Sie regelte die Beziehungen zwischen dem Herrn und dem Dorf und zwischen den Dorfleuten selbst und erhielt sich lange bloß im Gedächtnis. Wenn der Herr Gericht hielt, befragte er die alten Männer nach den Satzungen, und diese eröffneten sie, daher der Name Offnung; Weistum kommt von weisen, hinweisen. Erst seit 1300 begann man die Offnungen aufzuzeichnen. Sie erhellen die Verwaltung des Dorfes. Der Herr ernannte den Meier oder Ammann aus dem mehrfachen Vorschlag der Dorfleute, oder umgekehrt schlug er vor, und die Dorfleute wählten. Zum Gericht mußte jeder erscheinen, und der Herr fragte, wie man mit dem Ammann zufrieden sei. Die Offnung ordnete ferner die Wirtschaftsverhältnisse, bestimmte, wie man Wald und Weide benützte, wann man die Zäune aufrichtete, enthielt die Bußen für Übertretungen und führte die Organe der dörflichen Selbstverwaltung auf, die Vierer, die über Wald, Weide und Wege wachten, und die Einunger, die Polizeibußen verhängten und einzogen. Das eigentliche Gerichtswesen, hohes und niederes Gericht, gehörte der Obrigkeit und dem Dorfherrn. Während die Offnungen von St. Gallen und Aargau ganz und die von Zürich teilweise in der Sammlung schweizerischer Rechtsquellen veröffentlicht sind, ist diese Arbeit für Bern noch zu tun.

Die andere Gruppe von Aufzeichnungen sind die Urbare. Der Name kommt vom altdeutschen Zeitwort erbern, das tragen, abtragen bedeutete. In der Tat war das Urbar das Verzeichnis der Güter, der Bodenzinse und anderen Gefälle, und zuweilen enthielt es auch Bestimmungen über die Selbstverwaltung des Dorfes und die Wahl der Vorgesetzten. Die Urbare wurden spät niedergeschrieben; das älteste bernische stammt aus der Herrschaft Landshut und reicht bis 1425 zurück. Nur Bruchstücke aus ihnen sind veröffentlicht; sie liegen handschriftlich auf dem Staatsarchiv.

Aus den Offnungen kann man alte Rechtsbräuche erkennen. Es galten die Zugrechte. Wollte ein Bauer sein Erblehen verkaufen, konnten es zuerst die Blutsverwandten an sich ziehen, Blutzug, dann die Anstößer, Nachbarzug, dann der Lehenherr, Lehenzug, dann die Dorfleute, Gemeindezug. Damit aber der Preis nicht gedrückt wurde, mußte der Zugberechtigte den Betrag bezahlen, den ein Fremder bot. Die Reihenfolge der Berechtigungen schwankt in den Offnungen.

Die Dreizelgenordnung bedingte, daß die Bauern im Dorf zusammenwohnten. Aber gelegentlich ließ sich einer einsam in den Feldern nieder; seine Siedlung nannte man den Steckhof, der von den Dorfleuten mit Abneigung betrachtet wurde, wovon spottliche Bestimmungen in den Offnungen zeugen. Man wollte die Hühner des Steckhofes nicht gern in den Feldern haben, und die Offnung kleidete das Verbot in ein krauses Verfahren. Der Mann oder die Frau vom Steckhof steht mit einem Bein auf der Dachfirst, ergreift mit der rechten Hand das linke Ohrläppchen, fährt mit dem linken Arm unter dem rechten durch, erfaßt mit der linken Hand eine Sichel an der Spitze, und soweit sie die Sichel werfen können, soweit dürfen die Hühner laufen. Oder in einem Zürcher Dorf mußte der Steckhofer sonntags zur Predigtzeit unter der Kirchtüre einen Topf mit warmem Hirsebrei anbieten. Gleicher Unwille deckte den Müller zu, den man für einen Betrüger von Beruf hielt. Auch er

konnte auf einem Bein von der Dachfirst die Sichel werfen, oder eine Offnung gestattete ihm, an Haustieren nur eine Katze und einen Hahn zu halten; begreiflich, daß man ihm nicht Hühner und Schweine erlaubte. Die Offnungen kargten mit solchen humorvollen Zügen nicht, da sie Abwechslung in die Eintönigkeit des bäuerlichen Alltags brachten.

Die Offnungen geben auch über das Bauernhaus Auskunft. Es gehörte lange zur Fahrhabe, da es nicht fest in die Erde eingefügt war. Es war aus Holz gezimmert und hatte keine Grundmauern und keinen Keller, weshalb die Vorräte in einer geschützten Erdvertiefung, etwa die Grube genannt, aufbewahrt wurden. Es läßt sich nicht leicht feststellen, wann der Berner Bauer zu einem festen Haus gekommen ist, weil es wohl von Ort zu Ort verschieden war.

Die Offnungen erläutern auch die Einzugsverhältnisse. Das Mittelalter war durch Bevölkerungsdünne und Verkehrsarmut gekennzeichnet. Da der einzelne Mann wertvoll war, suchte man ihn heranzuziehen, während heute Millionen Menschen überflüssig sind und nicht wissen, wohin ihr Haupt legen. Man gestaltete die Niederlassung so verlockend wie möglich, gab dem Ankömmling volles Recht, Anteil an der Allmend, unentgeltliches Bauholz und half ihm das Haus aufstellen. Im gleichen Sinn warf die Gemeinde Geburtsprämien aus, der Wöchnerin etwa zwei Fuder Holz für einen Knaben und ein Fuder für ein Mädchen. Das änderte sich gegen Ende des 15. Jahrhunderts. Die Bevölkerung stieg so, daß die Gemeinden fürchteten, sie müßten Wald und Weide mit zuviel Einsassen teilen. Daher wehrten sie dem Zuzug und erhoben seit 1500 von Einzügern mit Erlaubnis der Obrigkeit ein Einkaufsgeld von fünf Pfund, das sich in der Folge so erhöhte, daß es wie ein Ausschluß wirkte. An einigen Orten wurde das Burgerrecht überhaupt zugetan, so daß sich Fremde nur als Hintersassen ohne Rechtsame niederlassen konnten.

In den Offnungen und Urbaren kann man ferner verfolgen, wie sich die Lage der Leibeigenen allmählich hob. Waren sie ursprünglich rechtlos gewesen, so erhielten sie nun mit der Offnung ein Recht. Sie wurden mehr oder weniger rechtsfähig, konnten vor Gericht zeugen, konnten kaufen und verkaufen, so dem Herrn das Erblehen. Die Zeichen der Leibeigenschaft fielen allmählich von ihnen ab. Es verschwand der Schollenzwang, indem der Herr auf das Nachjagen verzichtete. In den Offnungen wird diese Freizügigkeit etwa mit der Mahnung anerkannt, die Ausziehenden sollten sich am neuen Ort nicht in Knechtschaft begeben. Auch der Fall verschwand oder wurde aus einer persönlichen Last in eine dingliche verwandelt, die auf den Boden abfiel; wenn der Leibeigene wegzog, blieb die Verpflichtung auf dem Boden haften. Am zähesten und drückendsten hielt sich die Ungenoßsame, die Ehebeschränkung. Im ganzen erreichte der Leibeigene einen Stand gemilderter Knechtschaft, den man etwa mit Hörigkeit bezeichnet. Dieser Vorgang ist vielleicht aus wirtschaftlichen Gründen zu deuten. Im kargen Alpenvorland kam die Arbeit des freien Bauern besser vorwärts, während die unfreie Arbeit mehr in die fetten Triften der Nachbarländer paßte.

Von Anfang an bestand die Möglichkeit, daß Unfreie sich loskauften. Im 15. Jahrhundert taten es nicht nur Einzelne, sondern ganze Gemeinden. Aber viele Leibeigene zeigten aus einem ersichtlichen Grund keine große Lust dazu. Sie gehörten nicht zum Staat, waren nicht Staatsbürger, daher nicht zu Steuer und Wehrdienst verpflichtet. Darum drängte die Obrigkeit auf ihre Befreiung. Eine solche durch ein allgemeines Gesetz zu verfügen, ging nicht an, da der wache Rechtssinn des

Mittelalters diesen Eingriff in das private Recht als Willkür verdammt hätte. Aber die Obrigkeit ebnete den Weg der Befreiung, indem sie die Leibeigenen als Staatsbürger erklärte, ihnen den Treueid auferlegte, sie wehrpflichtig machte und zu den Landtagen, den Versammlungen der Freien, berief. Sie redete den Herren zu, die Ablösungssumme zu ermäßigen, und drohte den Leibeigenen, wenn sie sich nicht loskauften, hätten sie das Land zu räumen. Schließlich erreichte sie ihren Zweck; als die Reformation anbrach, war die Leibeigenschaft zur Hauptsache getilgt.

Das mittelalterliche Darlehen war durch eine kanonische Vorschrift gehemmt. Die Kirche verbot im Mittelalter den Christen, Geld gegen Zins auszuleihen. Man behalf sich auf Umwegen, indem man eine Summe auf ein Gut lieh und dafür jährlich ein Bestimmtes an Feldfrüchten empfing. Diese Landrente war ein ablöslicher im Gegensatz zum unablöslichen Bodenzins. Es blieben die Juden als Geldgeber ohne Konkurrenz, was sie weidlich ausnützten. Sie liehen zu 3½ % im Monat und erzeugten mit diesem Wucher einen Haß, der in wilde Verfolgungen ausbrach. Erst als die Kirche 1425 das Zinsverbot aufhob, wurden die Juden überflüssig und aus dem Bernbiet verwiesen; denn nun liehen die Christen zu einem Normalsatz von 5 %.

Es war im Mittelalter der Versicherungsgedanke so lebendig wie heute, aber mit einer andern Zielrichtung. Heute versichert man sich auf alle Weise für das Diesseits, damals mit noch größerer Begierde für das Jenseits, wie überhaupt die Sehnsucht des Mittelalters nach dem ewigen, nicht nach dem zeitlichen Leben ging. Von der geistlichen Vermittlung erhoffte man die Abkürzung der Pein im Fegfeuer und erwarb bei einem Gotteshaus Messen, die regelmäßig für das Seelenheil des zu Erlösenden zu lesen waren. Da es wenig Bargeld und keine Banken gab, bei denen man ein Stiftungskapital anlegen konnte, belastete der Bauer seinen Hof mit einem Seelgerät; er verpflichtete sich zu einer jährlichen Abgabe an das Gotteshaus für das Messelesen. Dieser Drang nach Jenseitsversicherung war so heftig, daß der Rat von Bern 1439 verordnete, die Erblehen dürften nur soweit mit Seelgeräten belastet werden, als der Lehenzins es erlaube.

Der politische Zustand war im Aaregebiet durch das Verhältnis zwischen Stadt und Land bestimmt. Die Stadt hatte im Mittelalter wirtschaftlich, kulturell und politisch einen großen Vorzug vor dem Land, da drei Merkmale, die das Land nicht kannte, ihr Wesen ausmachten, Mauer, Markt und Verfassung. Die Mauer gab ihr Sicherheit. Der Markt stellte sie in den Mittelpunkt des Güterumsatzes und ermunterte ihren Gewerbefleiß; ihr allein gehörten das Handwerk, die Erzeugung der Gebrauchsgüter und der Handel. Die Verfassung gab ihr eine Behörde, den Rat, und machte sie politisch handlungsfähig. Das alles mangelte dem Land. Das Dorf hatte keine Mauer, daher seine Schutzbedürftigkeit. Das Land blieb auf den Ackerbau beschränkt und war vom Markt der Stadt abhängig, da es das Gewerbe der Stadt überlassen mußte. Das konnte allerdings in unserem weitläufigen Gebiet nicht unbedingt durchgeführt werden, sondern es wurden dem Dorf die unentbehrlichen Handwerker erlaubt, Schmiede, Maurer, Wagner, Zimmerleute, Weber, Bäcker, Metzger, Müller, die nur für den Tagesbedarf, nicht für den Markt arbeiteten. Gewisse Gewerbe, Wirtschaft, Schmiede, Bäckerei, Mühle, Metzg, waren auf bestimmte Häuser in der Gemeinde verhaftet, wo sie allein und konkurrenzlos betrieben werden durften. Das waren die Ehaften, die dem Grundherrn gehörten und von

ihm gegen Zins verliehen wurden. Nur Viehmärkte, nicht Warenmärkte waren dem Land gestattet, wie denn der von Erlenbach im 15. Jahrhundert einen Namen hatte.

Das bildete den größten Unterschied zwischen Stadt und Land, daß dieses keine Verfassung hatte und damit nicht politisch organisiert war. Die Dorfoffnungen regelten nur Wirtschaft und Polizeisachen. Darum mußte das Land der politisch handlungsfähigen und dadurch stärkeren Stadt zufallen, wozu noch kam, daß sich das gesellige, wirtschaftliche und geistige Leben in der Stadt zusammenzog, die der Mittelpunkt der Gedanken, der Erfindung und des Fortschrittes wurde. Die Waldstätte machten eine Ausnahme, weil sie sich mit der Landsgemeinde, die ursprünglich ein Wirtschaftsverband war, handlungsfähig machten und damit die Freiheit errangen. So ist es zu verstehen, daß sich Bern, eine Stadt von 4000 bis 5000 Einwohnern, das Aaregebiet durch Kauf, Pfand und Eroberung angliederte. Die Stadt nahm die Landschaften unter bestimmten Bedingungen in ihr Gemeinwesen auf. Sie gewährleistete ihnen die hergebrachten Rechte, die Selbstverwaltung und eigene Wirtschaft, legte ihnen Steuer und Wehrdienst auf und verbot ihnen, untereinander sich zu verbinden und ohne Erlaubnis Versammlungen zu halten, womit sie ihnen die Möglichkeit nahm, gegen die Stadt zusammenzuhalten. Wenn ein Landvogt aufritt, leistete er dem Amt den Schwur auf die Abmachungen, und der Landtag antwortete mit dem Gegenschwur. Da ein jedes Amt sein besonderes Recht hatte, so gab es keine Kantonsverfassung, da eine solche auf der Gleichheit beruht. Die Stadtsatzungen unterschieden sich von denen der Landschaft dadurch, daß sie strenger gehalten waren. Da in der Stadt die Leute eng zusammen wohnten, mußten die Bestimmungen genauer gefaßt und die Strafen höher angesetzt werden als auf dem Land, wo das Leben läßlicher ablief. Die Staatssteuer war die Telle, die nur ausnahmsweise bei schweren Aufgaben des Staates erhoben wurde. Der Landmann trat zum Wehrdienst in eigenen Waffen an und empfing von der Gemeinde den Sold.

Genossen die Ämter und Gemeinden Selbstverwaltung, so waren sie von der Staatspolitik ausgeschlossen, die von der Stadt gemacht wurde. Das Land ertrug das, weil das erste Verlangen in jenen gefahrvollen Zeiten nicht auf Freiheit, sondern auf Sicherheit und Ordnung ging; hatte doch das Dorf keinen Mauerschutz gegen Überfälle. Die ersehnte Sicherheit verbürgte die starke Stadt, und an der Rechtsungleichheit stießen sich die Landleute nicht, weil sie unter ihnen selbst bestand.

Auch wurden die Unterschiede durch einen eigentümlichen Zug gemildert, der durch die alte Schweiz ging; es war der genossenschaftliche Geist, der hoch und niedrig einander näherbrachte. Während in andern Ländern Stadt und Land durch eine tiefe Kluft getrennt waren und die Stadt mit Geringschätzung auf das zurückgesetzte Land hinabsah, fanden sich in der Eidgenossenschaft die Bergleute der Urschweiz mit den stolzen Reichsstädten Zürich und Bern zu ewigen Bünden zusammen, und gerade diese Mischung gab der Eidgenossenschaft ihre Stärke. Aus diesem Vertrauen tat Bern einen ungemeinen Schritt. Freiwillig veranstaltete es seit 1450 Volksanfragen über innere und äußere Politik. Entweder gingen ein paar Ratsherren in die Ämter, versammelten die Leute zum Landtag, pflegten mit ihnen Aussprache und ließen abstimmen; oder der Rat beschied die Vertreter der Ämter in die Stadt und vernahm ihre Ansicht. Gar oft kam aus den Ämtern der Bescheid, das überlasse man der Weisheit des Rates. Erst als zur Zeit der italienischen Feldzüge der Verdacht aufkam, die Obern ließen sich von Frankreich bestechen, wurde das Landvolk warm und machte seinem Groll 1513 im Könizaufstand Luft, der ihm im

Könizbrief das Zugeständnis brachte, Verträge mit dem Ausland dürften nur mit seiner Zustimmung abgeschlossen werden, was im Kappelerbrief von 1531 bestätigt wurde, also obligatorisches Referendum über die Außenpolitik; über die innere veranstaltete die Regierung sie freiwillig.

Die Überlegenheit der Stadt hatte noch ein anderes sehr wichtiges Ergebnis. Unter ihrem Einfluß konnten sich die weltlichen und geistlichen Grundherren nicht zu bevorrechteten Ständen zusammenschließen, um ihre Macht zu befestigen. Sie durften mit den Pächtern nicht nach Belieben umspringen, ihnen etwa die Erblehen entziehen und zu geschlossenen Großbetrieben vereinigen. So konnte sich der ursprünglich vorhandene Großgrundbesitz nicht wie in andern Ländern bis auf die Gegenwart behaupten, und dieses frühe Vergehen des Großgrundbesitzes, diese verhältnismäßige Ausgeglichenheit der Güter war eine Besonderheit, die das Wesen der Schweiz wirtschaftlich, sozial und politisch tief beeinflußte und von den andern Ländern unterschied.

In einem Punkt ging die Regierung über die Verträge hinaus, mit denen sie den Landschaften besonderes Recht und unabhängige Wirtschaft zugesichert hatte. Sie legte sich ein allgemeines Gesetzgebungsrecht bei, das in jene Verträge nicht einbegriffen war, das sich aber aus der Notwendigkeit ergab, daß sie Maßnahmen der Fürsorge treffen mußte, die sich aus dem Gemeinwohl rechtfertigen ließen. So griff sie mit ihren Verordnungen in die Landwirtschaft ein und regelte die Viehhaltung, die Benutzung der Allmend, Kauf und Verkauf; ihre Erlasse zielten auf die autarke Versorgung des Landes.

Die Reformation hatte für die Landwirtschaft wie überhaupt für unsere Geschichte einschneidende Folgen. Die Güter wurden von einigen kleinen Zehnten und den Seelgeräten befreit, mit denen die Bauern sie belastet hatten. Noch wichtiger, der Staat hob die Klöster auf und zog ihr Eigentum ein, und das war der größte und beste Boden des Bernbiets. Ihm zahlten nun die Erbpächter die Bodenzinsen und Zehnten, die sie den Gotteshäusern geschuldet hatten. Die Pflichten blieben gleich, aber die Vorstellungen wandelten sich. Zehnten und Bodenzinsen waren ihrem Ursprung nach private Verpflichtungen, wie denn Zwingli den Zehnten eine aufrechte Schuld nannte. Aber da man sie nun dem Staat entrichtete, erschienen sie als öffentliche Abgaben, als Steuern, und damit verblaßte das Obereigentum des Staates über die Lehengüter, bis sich schließlich der Bauer selbst als Eigentümer betrachtete. Da der Staat noch keine Bürokratie entwickelt hatte, um seine Gefälle einzuziehen, behalf er sich auf eine eigentümliche Weise. Alljährlich im Frühjahr hielt er in jedem Zehntkreis eine Steigerung ab und übertrug das Einsammeln der Zehnten dem Meistbietenden. Es war ein gewagtes Geschäft für diesen, das je nach Fruchtbarkeit des Jahres mit Gewinn oder Verlust endete. Hier wurde der Bauer mit einer gesuchten Spekulation vertraut neben der ungesuchten, die der Wechsel von guten und schlechten Jahren über ihn verhängt.

Die wichtigste Folge der Reformation war eigentlich unbeabsichtigt. Die Schweiz erfuhr damals eine ungemeine Zunahme der Bevölkerung. Unverwüstlich quoll neues Leben unter den Todesernten der Seuchen und Feldzüge auf. Abenteuerlust und Fernweh führten diesen Überschuß einer unerschöpflichen Volkskraft nach Italien in fremde Dienste, so daß die Schweiz damals ihre tollste Söldnerzeit erlebte. Da gebot die Reformation Halt. Zwingli verdammte den Solddienst: wenn jeder zu Hause tapfer arbeite, könne das Land alle ernähren, wohl eine allzu große

Zuversicht, da noch keine Industrie den Überschuß aufnahm. Der Solddienst wurde verboten, und die Volkskraft, die sich in der Fremde ausgetobt hatte, warf sich auf die Innenkolonisation. Es erfolgte eine Landnahme, die sich aus der Konzentrationsfähigkeit, die der Mensch von der Reformation empfing, erklären läßt. Die innere Verselbständigung des Reformierten brach im Wirtschaftlichen durch und erzeugte einen bäuerlichen Individualismus, der sich vom alten Sippenbetrieb trennte.

Noch zogen sich längs der Gewässer Stauden und Gehölze zum Schutz gegen die Überschwemmung hin. Kleine Leute, Taglöhner, Knechte, Besitzlose drangen in diese Wildnis ein und rodeten ein kleines Heimwesen, ein Schachengütlein, indem sie der Wassergefahr und dem Unwillen der alten Bauern trotzten, die für den Uferschutz fürchteten und nicht gerne den Allmendnutzen mit den Neusiedlern teilten. Damals wurden die Schachen der Emme, die Reißgründe der Saane und der Aare und die Einöden des Großen Mooses unter den Karst und den Pflug genommen. Diese Landnahme geschah auf obrigkeitlichem Boden, da das herrenlose Gut, Schachen, Reißgründe und Moos, dem Staat gehörte. Mit andächtigem Aufblick setzt der Schreiber des Urbars von Sumiswald 1572 die Feder an: «Es ist ob vierzig Jahren her geschehen, daß sich eine ehrliche Herrschaft und Landschaft Bern fremder, unnotwendiger Kriege entschlagen hat. Dadurch hat sich ihr Land und Erdreich aus Gottes Gnaden mit Arbeit, Reuten und Bauen aufgetan und an Mannschaft so zugenommen, daß nicht jeder einen eigenen Hof an sich ziehen konnte. Darum haben viele ehrliche Gesellen, geborene und gezogene Landeskinder, Hütten und Schachen gebaut und sich als Taglöhner ernährt. Das ist allenthalben in meiner Herren Landen an Wassern, im Schachen, auf Allmenden, in Holz und Feld, unten und oben bis an die äußerste Grenze zu sehen.» Diese Kleinsiedler bildeten die Reserve, die bei den großen Ernten aushalf.

Und doch waren der Landnahme Grenzen gesetzt; sie durfte nicht beliebig in den Wald vorgetragen werden. Während der Niederwald meist den Gemeinden zugeteilt war, gehörte der Hochwald der Obrigkeit, und diese gab ihn nicht unbegrenzt der Rodung preis, weil sie bereits befürchtete, es könnte nicht genug Holz für Bau und Brand vorhanden sein. Zu Unrecht nimmt man heute an, die Natur habe einst Wald und Wild im Überfluß gespendet. Die Regierung hatte einen schweren Kampf um die Erhaltung des Waldes zu führen. So scharf sonst der Eigentumsbegriff im Berner Landvolk ausgeprägt ist, gegen den öffentlichen Wald hatte es ein solches Gewissen nicht, weil irgendwie das Gefühl vorwaltete, den Wald habe der Herrgott für jedermann wachsen lassen, es stecke in ihm kein erarbeitetes Besitzrecht.

Da lag ferner die unbebaute Gemeinweide mit geringem Ertrag da. Aber so einleuchtend es schien, sie unter den Pflug zu nehmen, so durfte sie doch nicht beliebig geschmälert werden, da sie als notwendige Ergänzung der bäuerlichen Wirtschaft diente. Allerdings tauchte schon im 16. Jahrhundert der Wunsch auf, die Allmend zu teilen. Er scheiterte an der Uneinigkeit, weil die großen Bauern begehrten, es solle jeder nach der Größe seines Hofes Anteil erhalten, wogegen die Kleinen gleiches Maß für alle verlangten, und damit zerschlug sich die Bodenreform. Auch die Obrigkeit war ihr eher abgeneigt, weil sie die Erfahrung machte, daß nach der Teilung die Armen trotz aller Verbote ihre Stücke den Reichen verkauften und völlig entblößt der öffentlichen Wohltätigkeit anheimfielen.

War es unmöglich, den Acker beliebig auszudehnen, so warf sich der Schaffensdrang, von der Bevölkerungszunahme angespornt, auf die bessere Ausnützung des

Bodens. Die Lehengüter waren meist so groß ausgemessen worden, daß zum Beispiel die Gemeinde Röthenbach ursprünglich aus sieben Höfen bestand. Sie wurden nun immer intensiver bestellt, so daß die Arbeitskraft einer Familie nicht für den alten Umfang ausreichte. So teilte man den Hof unter die Familienglieder, wozu die Obrigkeit die Erlaubnis geben mußte. Es entstanden neue Güter und Häuser, im Mittelpunkt der alte Familiensitz, das Säßhaus; hier wohnte gewöhnlich der Vortrager, das Familienglied, das für den Bodenzins des Gesamthofes verantwortlich war, da der alte Bodenzins nun von mehreren aufgebracht werden mußte.

Das 17. Jahrhundert brachte den Bauernkrieg, den man dem Absolutismus zuzuschreiben pflegt. Absolutismus bedeutet eine an keine Gesetze gebundene Herrschergewalt. Eine solche gab es damals in den Monarchien, nicht in der Schweiz. Ludwig XIV. von Frankreich nahm mit einem Federstrich den Gemeinden die Güter und gab sie dem Adel, was in Bern, in der Schweiz ausgeschlossen war. Wohl verfuhr die Berner Regierung eigenmächtiger als früher. Sie ließ die Volksanfragen einschlafen, nachdem mehrere über die zeitgemäße Reform des Heeres unklare oder verneinende Ergebnisse gehabt hatten. Und dann schränkte sie die hergebrachten Rechte der Gemeinden und Ämter aus einer gewissen Notwendigkeit ein. Da die Bevölkerung Europas beständig stieg, setzten sich Güter, Gedanken und Menschen immer rascher um. Dieser Verkehr aber stieß sich an den zahllosen Schranken der Ortsrechte. Um eine gewisse Einheitlichkeit des Umlaufes herzustellen, drängte die Regierung die Ortsrechte einigermaßen zurück, hob sie aber nicht auf. Das wäre eine Revolution von oben gewesen, die sich mit der ganzen Staatsauffassung nicht vertragen hätte. Das Landvolk aber klagte, es werde von Brief und Siegel, von den hergebrachten Rechten gestoßen. In diese Mißstimmung fiel noch eine Wirtschaftsnot, ein Preissturz, den der Dreißigjährige Krieg zurückließ, fiel eine verfehlte Valutapolitik der Regierung, und 1653 brach der Bauernaufstand im Entlebuch, im Emmental und im Aargau aus. Die politischen Forderungen der Emmentaler waren viel bescheidener als die der Entlebucher, die volle Autonomie der Ämter verlangten und diesen die Freiheit zubilligen wollten, die Staatsgesetze nach Belieben anzuwenden oder nicht. Die Emmentaler begehrten nicht Anteil an der Staatsregierung, sondern nur das Recht, ohne Erlaubnis von oben Ämterversammlungen abzuhalten, um zu beraten und einen eigenen politischen Willen zu bilden. Wirtschaftlich verlangten sie Erleichterungen im Schuldenrecht und in den Zöllen. Wohl die wichtigste wirtschaftliche Forderung war, daß die Teilung der großen Erblehen unter die Familienglieder nun gesetzlich gestattet sein sollte, während die Obrigkeit sie bisher von Fall zu Fall erlaubt hatte. Diese Begehren waren mäßig, und es kam nur deshalb zum Waffengang, weil die Leidenschaften hüben und drüben von Heißspornen aufgeputscht wurden. Die Bauern unterlagen. Gleichwohl wurden nach dem Kriege einige ihrer Forderungen erfüllt, weil die Regierung einer Wiederholung des Aufstandes, der ihr Ansehen vor Europa bloßgestellt hatte, vorbeugen wollte. Es hob die Reihe von Verwaltungsverbesserungen an, die Bern zum Musterstaat des 18. Jahrhunderts machten.

Der Bauernkrieg von 1653 ist eine Ausnahme unter den Agrarerhebungen. Während es in andern Ländern bei solcher Gelegenheit um die Aufteilung des Großgrundbesitzes ging, um den bäuerlichen Landhunger zu stillen, erübrigte sich das in Bern, weil es hier keinen Großgrundbesitz gab.

Im 18. Jahrhundert kam die Kartoffel auf. Sie bedingte eine Umstellung im Anbau, weil die bisherigen Dauergemüse für den Winter zurücktraten und weil ein Teil des aufgebrochenen Bodens dem Getreide genommen und der neuen Frucht gegeben wurde. Und dann entstand die Frage, ob die Kartoffel auch unter den Zehnten fallen sollte. Die Regierung verfügte 1741, daß die Kartoffel zehntpflichtig sei, wenn die Pflanzung eine Vierteljucharte überschritt; es war der Ersatz für den verminderten Getreidezehnten.

Die Regierung mußte zu ihren Getreideeinkünften aus Zehnten und Bodenzinsen Sorge tragen, weil sie ihnen eine wichtige wirtschaftliche Funktion zudachte. Sie sammelte das Getreide in ihren Speichern und regelte damit den Markt. Bei schlechten Ernten gab sie es billig ab, um die Teuerung zu lindern, und bei guten Ernten arbeitete sie oft mit Verlust, weil sie es nicht im günstigen Augenblick abstoßen durfte. Das Zehntkorn diente als Ausgleicher.

In der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts wirkten sich die mannigfachen Anregungen der 1759 gegründeten Ökonomischen Gesellschaft von Bern aus. Sie führte die ausgiebigen Futtergräser Klee, Esparsette und Luzerne ein und ermöglichte damit eine bessere Stallfütterung und Wartung des Viehs. War die bernische Aufzucht bisher als Nutzvieh über die Grenze gegangen, so wurde sie nun vom Ausland als Rassevieh gesucht.

Das alte Bern und die alte Eidgenossenschaft brachen 1798 zusammen; es folgte 1798–1803 die eine und unteilbare Helvetische Republik. So flüchtig ihr Dasein war, so griff sie doch mit einschneidenden Neuerungen in die Landwirtschaft ein; sie gab dem Bauern das Stimmrecht und damit Anteil an der Staatspolitik. Sie hob die Bodenlasten auf und ersetzte sie durch die direkten Steuern; sie sprach die Gewerbefreiheit aus, womit die Dreizelgenordnung, der Flurzwang und die Ehaften verschwanden. Diese Maßnahmen hatten nicht alle Bestand. Die Helvetik führte schließlich die Zehnten und Bodenzinsen wieder ein, weil die direkten Steuern nicht bezahlt wurden. Sie schränkte die Gewerbefreiheit ein, weil sie unter anderm zum Brennen von Kornschnaps mißbraucht wurde. Das Stimmrecht wurde 1803 in der Mediation beschnitten und 1815 in der Restauration aufgehoben. Dagegen behielt der Bauer die freie Verfügung über den Acker, weil die Dreizelgenordnung nicht wiederkehrte, eine der tiefsten Wandlungen in seinem Stand. Genossenschaftlich hatte er bisher die Flur bestellt, und es hatten die geselligen Triebe vorgeherrscht. Mit der Ackerfreiheit brachen die individuellen durch, und dieser Individualismus hat die Landwirtschaft im 19. Jahrhundert hochgebracht, weil er, wie einst die Reformation, die bäuerliche Tatkraft entfesselte. Jetzt wurde das Land noch einmal mehr zu Nutzen gezogen, namentlich als das Notjahr 1816 seine furchtbaren Lehren erteilte. Es erwahrte sich das alte Wort, daß ein Fehljahr mehr Anweisungen gibt als zehn gute. Immer erstreckten sich noch Ödgebiete, Möser, saure Wiesen und sumpfige Winkel. Jetzt wurden sie in Angriff genommen und damit bekam das Land ein gesunderes Aussehen. Gotthelf, der den Wandel erlebte, bezeugt ihn. Der Held seines Bauernspiegels kehrt 1830 nach langen Jahren aus fremden Diensten zurück und findet die Heimat also wieder: «Es war das gleiche Land wie ehedem, und wie ganz anders jetzt! Damals einem alten, ausgetrockneten Weibe gleich und jetzt eine strotzende Maid, fruchtbar und lebenskräftig!»

Der bäuerliche Individualismus begann auch die uralten Allmenden aufzuteilen, die bis 1900 meist aufgehoben wurden. Der gewonnene Boden kam dem Grasbau

zugute. Der Bauer stellte sich vom Körnerbau auf die Milchwirtschaft um. In Kiesen wurde um 1815 die erste Talkäserei errichtet und rasch nachgeahmt. Was an Getreide ausfiel, wurde durch Einfuhr gedeckt, der das bessere Straßennetz aufhalf. Hatten früher Korn und Vieh den Jahresertrag gebracht, so wurde nun der Bauer von den schwankenden Käsepreisen abhängig und damit der internationalen Konjunktur unterworfen. Die alten Öl- und Gespinstpflanzen gingen zurück, da sie vom Ausland unterboten wurden.

In diesen Aufschwung kam 1830 die politische Neugestaltung, die Regeneration, die das aristokratische Staatswesen in die bürgerliche Demokratie verwandelte. Der Bauer erhielt nun endgültig das Stimmrecht, und die Macht, die bisher von den Patriziern der Hauptstadt ausgeübt worden war, ging nun an die Studierten und das wohlhabende Bauerntum über, das der liberalen Richtung angehörte. Der Liberalismus aber ist der politische Ausdruck des Individualismus, der die freie Persönlichkeit will. Darum versucht die Regeneration, den Bauern aus den letzten Fesseln der Vergangenheit zu lösen. Es waren die Bodenlasten.

Die bernische Mediationsregierung verfügte 1803, daß der Zehnten zum 25fachen und der Bodenzins zum 33fachen eines mittleren Jahresertrages abgelöst werden könne. Zum gleichen Preis wurden die Zehnten und Bodenzinsen auch gehandelt, soweit sie sich im Privatbesitz befanden, da sie als gute Kapitalanlage galten. Die Pflichtigen machten vom Loskauf wenig Gebrauch. Um den Boden zu befreien, setzten die Liberalen 1831 in die Regenerationsverfassung, daß ein Gesetz die Ablösung der Lasten erleichtern werde, soweit es ohne wesentliche Verminderung des Staatsvermögens geschehen könne. Das Gesetz erschien 1834 und bestimmte, daß der Zehnten zum 20fachen und der Bodenzins zum 25fachen eines Jahresertrages losgekauft werden könne, wobei noch 16 % Gestehungskosten abgezogen werden durften. Zum gleichen Ansatz konnten auch die Bodenlasten im Privatbesitz abgelöst werden. Deutlich macht sich der Gesinnungswechsel bemerkbar. Als 1798 die Helvetik anbrach, verlangten die Landleute aus allen Teilen der Schweiz die unentgeltliche Aufhebung der Bodenlasten. Einzig das Berner Landvolk warnte in zahlreichen Eingaben vor einem Schritt, der Spitäler, Pfarreien und Schulen in Not stürzen würde, da sie ihr Einkommen zum guten Teil aus diesen Abgaben hatten, und als es doch geschah, wurden Pfarrer und Lehrer die Hungerleider der Helvetik. Damals war das Berner Landvolk noch vom alten genossenschaftlichen Geist erfüllt, der auf das Ganze dachte. In der Regeneration war der Bauer Individualist geworden.

Die Mehrzahl wartete mit dem Loskauf zu, da sie spürte, daß ihr der Zug der Zeit entgegenkam. Um den Zehnten war es ohnehin geschehen. Hatte bisher der Bauer, der den Zehntacker zu Mattland gehen ließ, eine andere Wiese dafür öffnen müssen, so hob die Regierung 1837 diese Pflicht auf, womit sie den Zehnten unterhöhlte. Und wie in den vierziger Jahren die Eisenbahnpläne auftauchten und die Einfuhr von billigem Getreide verhießen, da wurde der Zehnten vollends fragwürdig, während der Bodenzins noch feststand.

Diese Lage erfaßte 1845 der junge Jakob Stämpfli und entfesselte eine radikale Bewegung, die durchschlug, weil er die unentgeltliche Aufhebung der Lasten und den Landgemeinden die Befreiung von den drückenden Armentellen versprach. Das Volk wählte 1846 einen Verfassungsrat, der dem Kanton ein neues Grundgesetz zu geben hatte. Heftig stießen die Meinungen zusammen. Der Streit drehte sich darum,

ob die Bodenlasten als Abgaben, Steuern oder als private Schulden zu betrachten seien. Obschon die letzte Ansicht die richtige ist, drang die andere durch, weil die Radikalen die staatliche Aufhebung der Bodenlasten mit ihr rechtfertigen wollten. Die Gegner hielten ihnen entgegen, es verstoße gegen die Gerechtigkeit, die Lasten mit dem nassen Finger auszulöschen; bisher hätten sich die tüchtigen Bauern losgekauft, jetzt wolle man die Säumigen mit der Unentgeltlichkeit belohnen.

So langte es schließlich nicht zur Unentgeltlichkeit, sondern nur zur Herabsetzung der Loskaufbeträge. Nach § 85 der Verfassung von 1846 wurden die Zehnten um das 7fache und die Bodenzinsen um das 10fache eines Jahresertrages nach dem Durchschnitt der letzten 10 Jahre abgelöst, soweit sie der Staat bezog. Davon konnten noch 16 % Gestehungskosten abgezogen werden, so daß der Ansatz für Zehnten auf das $5^3/_4$fache und für Bodenzinsen auf das $8^2/_3$fache sank. Privatempfänger erhielten diese Ansätze von den Pflichtigen und den gleichen Betrag vom Staat. Loskäufe vor 1803 wurden mit einem Viertel, solche zwischen 1803 und 1833 mit einem Drittel und solche zwischen 1833 und 1846 mit der Hälfte der einbezahlten Summe vom Staat rückvergütet. Da dieser durch den Wegfall der Bodeneinkünfte und durch die Entschädigung der Privatempfänger und der früheren Loskäufer Einbußen erlitt, wurden zum erstenmal im Kanton regelmäßige direkte Steuern auf Einkommen und Vermögen eingeführt und so der Staatshaushalt auf eine neue Grundlage gestellt.

Diese sogenannte Finanzreform vollzog Notwendiges. Es war Zeit, daß der Boden von den Lasten befreit wurde. Die Art, wie es geschah, forderte den Tadel heraus. Die Pflichtigen kamen zu billig weg und trugen einen greifbaren Nutzen davon. Wenn die Güter früher gehandelt worden waren, hatte man die Lasten kapitalisiert und von der Kaufsumme abgezogen; jetzt schnellte der Preis der befreiten Güter empor. Auf der andern Seite erhielten die Privatempfänger eine zu geringe Entschädigung, die ihre Kapitalanlage nicht deckte. Ein Zehntgesetz von 1846 bestimmte in Ausführung des § 85, daß die Ablösung innerhalb 25 Jahren durchgeführt sein müsse. Damit verschwanden die letzten Spuren des Feudalismus aus unserem Land. Wohl die wenigsten Beteiligten gaben sich dabei Rechenschaft, daß damit ein jahrhundertelanger geschichtlicher Vorgang, die Aufteilung des feudalen Großgrundbesitzes, seinen Abschluß gefunden hatte. Jetzt erst, nachdem die Lasten gefallen waren, wurde der Bauer nach genauer Rechtserwägung nicht nur Besitzer, sondern Eigentümer des Bodens.

Die Reform von 1846 war ein Sieg des bäuerlichen Individualismus. Aber dieser Individualismus fiel auf die Dauer dem eigenen Stand beschwerlich, weil er ihn zersplitterte und ihm die Fähigkeit nahm, seine Gesamtinteressen wahrzunehmen. Gegen 1900 begannen sich die Bauern zu neuen Genossenschaften zusammenzuschließen. Die alten waren einst Produktionsgemeinschaften gewesen; die neuen dienten der Verfechtung der bäuerlichen Standesfragen, da Politik und Wirtschaft immer enger miteinander sich verbanden. War der Bauernstand von der genossenschaftlichen Gebundenheit zum Individualismus übergegangen, so kehrte er nun zur Genossenschaft zurück.